

Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag

zwischen

nachstehend „Messstellenbetreiber“ genannt

und

Stadtwerke Premnitz GmbH, Schillerstraße 2, 14727 Premnitz

nachstehend „SWP“ genannt

wird folgender Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag,
für Messeinrichtungen im Gasnetz der SWP, geschlossen.

Angaben zur Identifikation:

Stadtwerke Premnitz Netzbetrieb Gas: 9870016400002

(DVGW-Codenummer 13-stellig oder ILN-Nummer)

Messstellenbetreiber: . . .

(DVGW-Codenummer 13-stellig oder ILN-Nummer)

Vertragsbeginn:

Datum:

Vertragsnummer:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zum Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen nach § 21b Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 (nachfolgend EnWG genannt) in Verbindung mit den Netzzugangsverordnungen Gas (GasNZV) für vertragliche Messstellen von letztverbrauchenden Kunden, die an das Verteilungsnetz der SWP angeschlossen sind.
- 1.2 Messung im Sinne des §21b Abs. 3 Satz 2 EnWG (Ablesung und Datenweitergabe)und Abrechnung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3 Voraussetzungen für das Tätig werden des Messstellenbetreibers in der jeweiligen Messstelle sind
 - ein Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetrieb Gas der SWP und Anschlussnehmer,
 - die Beauftragung des Messstellenbetreibers durch den Anschlussnehmer. Dieser Vertrag ist auf Verlangen des Netzbetriebes Gas der SWP durch den Messstellenbetreiber nachzuweisen.

2 Vertragliche Messstellen

- 2.1 Alle Messstellen im Netzbetrieb Gas der SWP, an denen der Messstellenbetreiber den Einbau, Ausbau, den Betrieb und die Wartung im Auftrag von Anschlussnehmern durchführt, werden in Anlage 1 aufgeführt. Der Netzbetrieb Gas der SWP führt eine Übersicht dieser vertraglich vereinbarten Messstellen und teilt diese dem Messstellenbetreiber elektronisch mit.
- 2.2 Der Messstellenbetreiber meldet dem Netzbetrieb Gas der SWP alle Messeinrichtungen des Anschlussnehmers, die an das Netz des Netzbetriebes Gas der SWP angeschlossen sind und Messeinrichtungen.
- 2.3 Die An- und Abmeldung der Messeinrichtungen eines Anschlussnehmers kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 2.4 Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetrieb Gas der SWP jede An- und Abmeldung von Messeinrichtungen unter Angabe der erforderlichen Daten nach Anlage 1 in elektronischer Form mit. Das Format und die Einzelheiten der Messstellenbetreiberprozesse orientieren sich für den Gasbereich am BGW/VKU-Leitfaden „Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“. Diese Unterlagen stehen bei dem Netzbetrieb der SWP zur Einsicht für den Messstellenbetreiber zur Verfügung.
- 2.5 Der Netzbetrieb Gas der SWP bestätigt dem Messstellenbetreiber spätestens am 15. Werktag des auf die An- bzw. Abmeldung folgenden Monats die der jeweiligen Messstelle zugeordnete Messeinrichtung. Mit der Bestätigung erfolgt die Aufnahme der für die Messeinrichtung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die laufend aktualisierte

Anlage 1 (Messstellen) zum Rahmenvertrag. Alle Angaben, die die Messeinrichtungen betreffen, werden in die Anlage 1 aufgenommen.

Mit der Bestätigung, ist die Zuordnung und damit die Veränderung der Messeinrichtung für den Netzbetrieb Gas der SWP und den Messstellenbetreiber verbindlich. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Messeinrichtung wird der Netzbetrieb Gas der SWP begründen.

- 2.6 Die An- und Abmeldung von Messeinrichtungen gemäß Anlage 1 muss ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetrieb Gas der SWP darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Messeinrichtung anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Messeinrichtung unwirksam.

3 Anforderungen an den Messstellenbetreiber

3.1 Messeinrichtungen dürfen außer dem Netzbetrieb Gas der SWP

- Im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G600 (TRGI) nur durch ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmen,
- Im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493/I bzw. II zertifiziertes Unternehmen.

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

- 3.2 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Betriebsmittel gemäß Ziffer 7 einzuhalten. Der Messstellenbetreiber gewährleistet einen jederzeitig ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtungen.

4 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

- 4.1 Der Messstellenbetreiber ist Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und damit verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

- 4.2 Der Messstellenbetreiber ist verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden. Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z.B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und bei dem Netzbetrieb Gas der SWP an.

- 4.3 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.

5 Anforderungen an Netzbetrieb Gas der SWP

- 5.1 Der Netzbetrieb Gas der SWP ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in ihrem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatt G 2000 in der jeweils aktuellen Fassung vom Netzbetrieb Gas der SWP vergeben.
- 5.2 Der Netzbetrieb Gas der SWP verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe, der für die Realisierung der Messaufgabe erforderlichen Daten (z.B. Tarifschaltzeiten) und der durch sie vorgegebenen Zählpunktbezeichnung mit der Messstellenbezeichnung.
- 5.3 Führt der Netzbetrieb Gas der SWP Maßnahmen durch, die zur Beeinträchtigung der Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung der Störung nicht verzögern würde. In den letztgenannten Fällen ist die Information nachzuholen.
- 5.4 Stellt der Netzbetrieb Gas der SWP den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

6 Installation und Betrieb der Messeinrichtungen

- 6.1 Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sind sämtlich Aufgabe des Messstellenbetreibers. Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe der Messeinrichtungen nach Vorgaben des Netzbetriebes Gas der SWP. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 6.2 Der Messstellenbetreiber sichert nach Vorgabe des Netzbetriebes Gas der SWP (z.B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen gegenüber unberechtigte Energieentnahme.
- 6.3 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den Anschlussbedingungen des Netzbetriebes Gas der SWP, eichrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 6.4 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtungen sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Voraussetzungen zur Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen sind in Anlage 3 geregelt.

Sind hierbei Einrichtungen zur Zählerfernablesung betroffen, ist die Datenübertragung zum Netzbetrieb Gas der SWP einzuholen.

- 6.5 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, durch die netzsteuernde Funktionen betroffen sind, so ist vor Aufnahme der Arbeiten die Zustimmung des Netzbetriebes Gas der SWP einzuholen.

6.6 Soweit der Netzbetrieb Gas der SWP berechtigt ist, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, hat sie das Recht, soweit für die Sperrung erforderlich, die Messeinrichtung auszubauen. Über den beabsichtigten Ausbau der Messeinrichtung hat sie den Messstellenbetreiber unverzüglich zu informieren. Der Messstellenbetreiber darf Sperrungen des Netzanschlusses, die der Netzbetrieb Gas der SWP veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetriebes Gas der SWP wieder aufheben.

7 Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

7.1 Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die Messeinrichtungen dem anerkannten Stand der Technik, den technischen Mindestanforderungen des Netzbetriebes Gas der SWP (Anlage 2), insbesondere dem DVGW-Regelwerk, sowie den individuell für die Messstelle festgelegten Anforderungen an den Daten- und Funktionsumfang entsprechen.

7.2 Der Netzbetrieb Gas der SWP ist berechtigt, die technischen Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen bei Bedarf anzupassen. Über Veränderungen wird der Netzbetrieb Gas der SWP den Messstellenbetreiber schriftlich informieren.

7.3 Der Netzbetrieb Gas der SWP ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung und der ordnungsgemäßen Messung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

7.4 Der Messstellenbetreiber verwendet ausschließlich Messeinrichtungen, deren Messwerte ohne zusätzlichen Aufwand des Netzbetriebes Gas der SWP in deren Ablese- und Abrechnungssystem verarbeitet werden können (Anlage 2). Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz oder andere Anschlussnehmer verursachen.

8 Messstellenkontrolle und Störungsbeseitigung

8.1 Der Messstellenbetreiber hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen, die zum Ausfall der Messwerte oder dem Erlöschen der Eichgültigkeit führen, dem Netzbetrieb Gas der SWP unverzüglich mitzuteilen.

8.2 Der Netzbetrieb Gas der SWP ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messungen bestehen. Der Messstellenbetreiber ermöglicht hierfür dem Netzbetrieb Gas der SWP den ungehinderten Zugriff auf die Messeinrichtung.

8.3 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Ablesewerte führt der Messstellenbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messstellenbetreibers oder nach Aufforderung des Netzbetriebes Gas der SWP.

Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle bzw. Störungsbeseitigung sind dem Netzbetrieb Gas der SWP unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

8.4 Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Erfolgt im Störfall innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann der Netzbetrieb Gas der SWP einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen.

Als angemessen gilt:

- bei Lastprofileinrichtungen (Arbeits- bzw. Volumenmessenrichtungen) eine Frist von zehn Werktagen
- bei Lastgangmessungen im Hochdruck eine Frist von zwei Werktagen
- bei Lastgangmessungen im Hochdruck eine Frist von zwei Werktagen
- in anderen Fällen eine Frist von vier Werktagen.

Die Kosten für die Störungsbeseitigung übernimmt der Messstellenbetreiber.

9 Nachprüfung von Messeinrichtungen

9.1 Beantragt der Netzbetrieb Gas der SWP bei der zuständigen Behörde oder bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle eine Befundprüfung im Sinne des Eichrechts, so ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die benannte Stelle und zur Unterrichtung des Netzbetriebes Gas der SWP verpflichtet.

9.2 Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der Netzbetrieb Gas der SWP.

9.3 Die Ersatzwertbildung erfolgt ausschließlich durch den Netzbetrieb Gas der SWP. Soweit erforderlich, wird der Messstellenbetreiber den Netzbetrieb Gas der SWP hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten unterstützen.

10 Datenaustausch und Datenverarbeitung

10.1 Der Datenaustausch zwischen dem Netzbetrieb Gas der SWP und Messstellenbetreiber erfolgt in der Regel elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 4 festgelegt.

10.2 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner bei dem Netzbetrieb Gas der SWP und Messstellenbetreiber sind in Anlage 5 zusammengestellt.

10.3 Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit Durchführung dieses Vertrages erhoben oder zusätzlich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der deutschen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die

Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Strom- bzw. Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

11 Haftung

- 11.1 Der Messstellenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Messeinrichtung selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Der Netzbetrieb Gas der SWP haftet entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung-NDAV) vom 1.11.2006 in der jeweils aktuellen Fassung. Die NDAV sind auf der Internetseite der SWP veröffentlicht. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- 11.3 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten zurück zu führen sind, haftet der Netzbetrieb Gas der SWP dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen haftet der Netzbetrieb Gas der SWP bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

12 Messstellenbetreiberwechsel

Findet für eine oder mehrere Messstellen eines Anschlussnehmers ein Messstellenbetreiberwechsel statt oder wird der Vertrag zwischen Anschlussnehmer und Messstellenbetreiber beendet, so ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, dies unverzüglich dem Netzbetrieb Gas der SWP mitzuteilen. Er hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetreibers an den dritten Messstellenbetreiber oder an den Netzbetrieb Gas der SWP zu gewährleisten. Sofern keine andere Regelung über die eingebaute Messeinrichtung getroffen wird, ist der bisherige Messstellenbetreiber verpflichtet, dies unverzüglich dem Netzbetrieb Gas der SWP mitzuteilen. Er hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebes an den dritten Messstellenbetreiber oder an den Netzbetrieb Gas der SWP zu gewährleisten. Sofern keine andere Regelung über die eingebaute Messeinrichtung getroffen wird, ist der bisherige Messstellenbetreiber verpflichtet, die Messeinrichtung unverzüglich auszubauen.

13 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 13.1 Der Rahmenvertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 13.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 13.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebes nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Regelwerke, insbesondere das DVGW-Regelwerk in der aktuellen Fassung ergänzend heranzuziehen.
- 14.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 14.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen oder Messstellenbetreiber eingeführt, werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragspartner bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.

14.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

14.6 Gerichtsstand ist der Sitz der Stadtwerke Premnitz GmbH.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages

Anlage 1: Zuordnungsliste Messstellen

Anlage 2: Messeinrichtungen im Gasnetz (TMAGas)

Anlage 3: Freigabe von Messeinrichtungen im Gasnetz

Anlage 4: Datenaustausch und Messstellenbetreiberwechsel

Anlage 5: Ansprechpartner

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadtwerke Premnitz GmbH

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift
Messstellenbetreiber

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift
Stadtwerke Premnitz GmbH

Anlage 1

Zuordnungsliste Messstellen im Netz des Netzbetriebes Gas der SWP

Diese Anlage regelt den Mindestdatenumfang für die Zuordnungsliste der vertraglichen Messstellen.

Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.

Messstellenbetreiber ID

Standort der Messstelle
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Zählpunktbezeichnung

Anlagenart
Industrie/Gewerbe/Haushalt/Einspeisung

Art der Messung
Arbeitsmessung – Lastgangmessung

Gerätedaten

Vom Netzbetrieb Gas der SWP einzutragen

Details zum Datenaustausch sind in Anlage 4 zum Messstellenbetreiberrahmenvertrag enthalten.

Anlage 2

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Gasnetz des Netzbetriebes Gas der SWP

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Anlage zum Messstellenbetriebsrahmenvertrag regelt die technische Mindestanforderungen an Gas- Messeinrichtungen, die von Messstellenbetreibern nach § 21 Abs. 2 EnWG in Ergänzung zum EN 1776 und zu den DVGW Arbeitsblättern insbesondere G 488, G 491, G 492, G495, G 685 und G 2000 sicherzustellen sind. Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Messeinrichtungen sowie für Messeinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600.
- 1.2 Die dem zwischen dem Netzbetrieb der SWP und Anschlussnehmer abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zu Grunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetriebes Gas der SWP sowie die ggf. im Internet veröffentlichen und bei Vertragsabschluss übergebenen weitergehenden Anforderungen des Netzbetriebes Gas der SWP sind vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen.

Messeinrichtungen an Netzkoppelpunkten und Messeinrichtungen zur Gasbeschaffheitsmessung (GBM) sind im Vorfeld mit dem Netzbetrieb Gas der SWP abzustimmen.

- 1.3 Weitergehende technische Einrichtungen, wie z.B. Einrichtungen für die Absperrung der Messeinrichtung, die Druckabsicherung, die Druck-/ Mengenregelung, oder die ggf. zum Schutz der Gaszähler (z.B. Drehkolben-, Turbinengradzähler) vorgeschalteten Erdgasfilter, sind nicht Bestandteil dieser Mindestanforderungen und werden im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetrieb Gas und dem Anschlussnehmer, speziell in den Technischen Anschlussbedingungen, geregelt.

2 Grundsätzliche Anforderungen

- 2.1 Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten

Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Von dem Netzbetrieb Gas der SWP veröffentlichte, weitergehende Anforderungen sind zu berücksichtigen. (siehe Ziffer 1.2). Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden. Der Messstellenbetreiber ermöglicht dem Netzbetrieb Gas der SWP jederzeit ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zur Messeinrichtung.

- 2.2 Sofern nichts anderes geregelt ist, ist der Netzbetrieb Gas der SWP grundsätzlich für das erforderliche Regelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird, sofern nichts anderes vereinbart, durch den Netzbetrieb Gas der SWP vorgegeben.
- 2.3 Der Aufstellort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z.B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen (insbesondere bei Messanlagen mit elektronischen Messgeräten in Schrankanlagen) und sonstigen Anforderungen an den Aufstellort ist sicherzustellen.
- 2.4 Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z.B. für Instandhaltungsmaßnahmen, Zählerwechsel) sind einzuhalten.
- 2.5 In entsprechenden Einbausituationen ist zusätzlich ein Umfahr- und Abreißschutz zur Sicherung gegen Beschädigungen sicherzustellen. In Gebäuden mit wohnlicher Nutzung ist der Schallschutz besonders zu beachten (Raumschall-, Körperschallübertragung bei Trennwänden).
- 2.6 Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetriebes Gas der SWP gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen (z.B. durch Plombierung, passiver Manipulationsschutz). Des Weiteren sind die die Rückwirkungsfreiheit der Messeinrichtung auf die Gesamtanlage sowie die Vorgaben hinsichtlich des Explosionsschutzes und des Potenzialausgleiches sicherstellen.

3 Anforderungen an Messeinrichtungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Messeinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit und des Abnahmeverhaltens des letztverbrauchenden Kunden auszurüsten und zu betreiben. Die Messegeräte müssen dem im Betrieb maximal möglichen Druck (MOP) standhalten. Die Eignung ist dem Netzbetrieb der SWP auf Verlangen nachzuweisen.

- 3.1.2 Bei Einbauten entsprechend DVGW G 600 (Installation in Wohnhäusern oder vergleichbaren Gebäuden) ist die erhöhte thermische Belastbarkeit des Gaszählers und des Zubehörs (z.B. Dichtungen) sicherzustellen.
- 3.1.3 Die Gestaltung der Messeinrichtung sollte nach Tabelle 1 erfolgen. Die Gestaltung sowie die Auswahl der Gasmessgeräte für die Vergleichsmessung sind vorab mit dem Netzbetrieb Gas der SWP abzustimmen.

Tabelle 1 – Richtwerte zu den Auslese Kriterien

	Einfachmessung	Vergleichsmesseinrichtung (z.B. Dauerreihenschaltung)
Durchfluss Q in Nm ³ /h (unter Normbedingungen)	< 10.000	>10.000

Bei einer Auslesungskapazität der Anlage > 10.000 Nm³ ist eine Vergleichsmessung vorzusehen, bis zum Erreichen der Mengen kann auf den Vergleichszähler verzichtet werden (Passstück).

Bei Vergleichsmessungen sind alle Gaszähler mit gleichwertigen Mengenumwertern auszurüsten.

Bei Dauerreihenschaltung sind zwei Messgeräte mit verschiedenen Messprinzipien nach Tabelle 2 (vgl. Ziffer 3.2) einzusetzen. Bei Einsatz der Gaszähler in Dauerreihenschaltung ist der für die Abrechnung vorgesehene Gaszähler eindeutig festzulegen. Durch eine Dauerreihenschaltung sollen die Messergebnisse ständig verglichen werden können.

Für Messstellen bei nicht SLP-Kunden und/oder Messungen oberhalb 4 bar Betriebsüberdruck sind die Messeinrichtungen so auszustatten, dass eine Überprüfung der Messwerte über Vergleichsverfahren möglich ist. Diese Überprüfung kann z.B. durch die Aufzeichnung verschiedener Impulsausgänge der Messgeräte oder durch Einsatz eines Encodezählwerkes realisiert werden.

3.2 Gaszähler

Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat nach Tabelle 2 zu erfolgen. Die Druckstufe ist entsprechend den Betriebsbedingungen auszuwählen. Die Standarddruckstufe ist DP 16 bar (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar). Zur Inbetriebnahme sind dem Netzbetrieb Gas der SWP Kopien der erforderlichen Prüferzeugnisse nach DIN EN 10204 – 3.1 zu übergeben (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar)

Tabelle 2 – Richtwerte zur Gaszählerauswahl für neue Messeinrichtungen

Messgerät	Baug	Druckbereich
Balgengaszähler (BGZ)	<G 65	ND
Drehkolbengaszähler/Turbinenradgaszähler (D/T)	>G 65	ND
Drehkolbengaszähler (D)	Gemäß	MD/HD
Turbinenradgaszähler (T)	Gemäß	MD/HD
Wirbelgaszähler (Z)	Gemäß	MD/HD
Ultraschallgaszähler (SZ)	Gemäß	

Bei der Messgeräteauswahl ist die notwendige Versorgungssicherheit zu beachten.

3.2.1 Balgengaszähler

Alle eingesetzten Balgengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 1359, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

3.2.2 Drehkolbengaszähler

Alle eingesetzten Drehkolbengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12480, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

Alle Drehkolbengaszähler müssen entsprechend ihres Einsatzes über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen. In Ergänzung zur DIN EN 12480 gilt alle Drehkolbengaszähler.

Unabhängig von den unterschiedlichen Einbausituationen muss ein Ablesen des Zählwerks von der, der Wand abgewandten Seite aus, möglich sein.

- Beim Werkstoff für die Gehäuse der Drehkolbengaszähler ist DIN 30690-1 zu beachten.
- Als Fehlergrenzen bei der Eichung, ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.
- Es werden zwei separate Impulsgeber im Zählwerkskopf mit Reedgeber (NF) sowie einem Encodezählwerk empfohlen.

3.2.3 Turbinenradgaszähler

Alle eingesetzten Turbinenradgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12261, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen und entsprechend ihres Einsatzes über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zur DIN EN 12261 gilt für alle Turbinenradzähler:

- Beim Einsatz von Turbinenradgaszählern sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie PTB G 13 zu beachten.
- Als Gesamtlänge der Turbinenradgaszähler zwischen Ein- und Auslaufanschlüssen, ohne die erforderlichen Ein- und Auslaufstrecken, gilt verbindlich 3 DN.
- Die Turbinenradgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss, universell einstellbar nach links oder rechts, vorzusehen. Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 zu beachten.

Ab einem Betriebsdruck größer 5 bar ist der Einsatz von Turbinenradgaszählern nur mit einer gültigen Hochdruckprüfung nach PTB-Prüfregeln zulässig. Das Prüfprotokoll ist dem Netzbetrieb Gas der SWP vorzulegen. Dieses gilt für Nacheichnungen entsprechend.

3.3 Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen

- 3.3.1 Ab einem Messdruck von 50 mbar ist der Einsatz von Mengenumwertern durch den Messstellenbetreiber zu prüfen oder andere Maßnahmen mit dem Netzbetrieb Gas der SWP abzustimmen

Alle eingesetzten elektronischen Mengenumwerter mit integriertem Datenspeicher und alle Zusatzeinrichtungen zum Einsatz in Messanlagen für Erdgas müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405, den anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

Die Anforderungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zum Einbau von Leistungs- bzw. Lastgangmessungen sind zu beachten.

- 3.3.2 In Ergänzung zur DIN EN 12405 gelten für elektronische Mengenumwerter die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen:

- Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen.
- Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumwertung).
- Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 486 zu beachten. Dies kann entweder durch fest eingestellte K-Zahlen oder durch die Berechnung der K-Zahl im Mengenumwerter geschehen.

- 3.3.3 Wird die K-Zahl berechnet, erfolgt dies anhand der Gasbeschaffenheit mit einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen für Brenngase der 1. Und 2. Familie nach EN 437 programmierbar sein oder als live-Daten über ein geeignetes Datenprotokoll zur Verfügung gestellt werden können. Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen.
- 3.3.4 Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist dem Netzbetrieb Gas der SWP vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.3.5 Zusatzeinrichtungen zur Speicherung von Lastprofilen müssen zugelassen. Es muss sichergestellt sein, dass in der Zusatzeinrichtung die gesetzliche Zeit abgebildet wird. Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Zählerstände sollten setzbar sein. Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung erforderliche Software bereitzuhalten.
- 3.3.6 Mengenumwerter bzw. Zusatzeinrichtungen müssen zur Fernablesung und Direktauslesung über die von dem Netzbetrieb Gas der SWP vorgegebenen Schnittstellen und Übertragungsprotokolle verfügen.

Je nach Einsatz der Geräte, ist es notwendig, dass die Daten mit verschiedenen Abrufsystemen abrufbar sind. Die Übertragungsprotokolle sind dazu offen zu legen.

4 Bezugsdokumente

ENWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005
DIN EN 1359	Gaszähler; Balgengaszähler
DIN EN 1776	Erdgasmessanlagen – Funktionale Anforderungen
DIN 10204	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 12261	Gaszähler; Turbinenradgaszähler
DIN EN 12405	Gaszähler; Drehkolbengaszähler
DIN EN 12480	Gaszähler; Drehkolbengaszähler
DIN 30690 – 1	Bauteile in Anlagen der Gasversorgung
PTB TR G 13	Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
PTB – Prüffregel	Bd. 30, Hochdruckprüfung von Gaszählern
DVGW G 485	Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)
DVGW G 486	Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung
DVGW G 488	Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung, Planung, Errichtung, Betrieb
DVGW G 491	Gas – Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
DVGW G 492	Gas – Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
DVGW G 495	Gasanlagen – Instandhaltung
DVGW G 600	Technische Regeln für Gas – Installation, DVGW – TRGI 1986/1996

DVGW G 685

Gasabrechnung

DVGW G 2000

Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

Anlage 3.2

Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Gasnetz des Netzbetriebes Gas der SWP

Bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von gastechnischen Anlagen sind sämtliche gesetzlichen Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den jeweils gültigen Fassungen, und folgende Vorschriften und Richtlinien, zu beachten:

- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV
- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- DIN (EN)-Bestimmungen
- DVGW-Regelwerk, insbesondere TRGI
- PTB-Vorschriften
- Jeweilige Landesbauordnung
- Anerkannte Regeln der Technik
- Technische Mindestanforderungen des Netzbetriebes Gas der SWP
- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Bundesimmissionsschutzgesetz

Auf der vorgenannten Grundlage sind bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber folgende Anforderungen zu erfüllen.

1 Freigabe und Inbetriebnahme der Messeinrichtungen

- 1.1 Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und ggf. des Druckregelgerätes erfolgt ausschließlich durch den Netzbetrieb Gas der SWP oder deren Beauftragten nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten im Rahmen der Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Die Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage erfolgt durch ein eingetragenes bzw. zertifiziertes Installationsunternehmen.

Erforderliche terminliche Abstimmungen sind zwischen Messstellenbetreiber, Installationsunternehmen, Netzbetrieb Gas der SWP oder dem jeweiligen Beauftragten rechtzeitig vorzunehmen.

- 1.2 Sollten Arbeiten an der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber eine Außerbetriebnahme des Hausanschlusses erfordern, so ist für die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses nach Durchführung aller Arbeiten eine schriftliche Fertigstellungsanzeige für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.

2 Dokumentation

Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung und die der Messeinrichtung zugehörigen Anlagenteile. Mit der Anzeige der Messstelle bei dem Netzbetrieb Gas der SWP und der Übermittlung der Messgerätedaten entsprechend der Anforderungen der Anlagen 1 und 4 dieses Vertrages dokumentiert der Messstellenbetreiber zugleich die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung und der zugehörigen Anlagenteile.

3 Plombierung

Ungemessene und /oder offene Anlagenteile sind in geeigneter Weise vor unberechtigter Energieentnahme und Manipulation zu schützen.

Der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragte führen Plombierungen nur für unmittelbar zur Messeinrichtung gehören Anlagenteile durch. Die Plombierung muss so gestaltet sein, dass ein Rückschluss auf das plombierende Unternehmen möglich ist. Werden im Zuge von Arbeiten Plombierungen anderer Anlagenteile entfernt oder beschädigt, so ist der Netzbetrieb Gas der SWP unverzüglich schriftlich zu informieren. Besteht eine Vereinbarung des Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmens mit dem Netzbetrieb Gas der SWP zur Widerplombierung, so ist die Widerplombierung unverzüglich durchzuführen.

Anlage 4

Datenaustausch und Messstellenbetreiberwechsel im Netz des Netzbetriebes Gas der SWP

1 Vorbemerkung

1.1 Nach Umsetzung einer bundeseinheitlichen Richtlinie (z.B. VDN-Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung, Kap. 7 Messstellenbetreiberprozesse) werden nachfolgend beschriebene Prozesse entsprechend seitens des Netzbetriebes Gas der SWP angepasst. Bis zu einer entsprechenden Anpassung gelten die nachfolgenden, in dieser Anlage benannten Regelungen.

1.2 Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.

2 Anmeldung der Messstelle

2.1 Der Messstellenbetreiber meldet die Messstelle nach Anlage 1 unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Übernahme des Messstellenbetriebes beim Netzbetrieb Gas der SWP mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats an. Bezüglich der notwendigen Angaben zur Identifizierung der Messstelle sind die Vorgaben von § 37 Abs. 4 GasNZV zu beachten. Der Netzbetrieb Gas der SWP hat die Anmeldung der Messstelle mit Angabe des erforderlichen Funktionsumfangs der Messung innerhalb von 15 Werktagen zu bestätigen oder abzulehnen. Wird die Anmeldung vom Netzbetrieb Gas der SWP abgelehnt, so ist diese Ablehnung zu begründen.

2.2 Ist der Netzbetrieb Gas der SWP gleichzeitig bisheriger Messstellenbetreiber, teilt dieser mit der Bestätigung der Anmeldung dem Messstellenbetreiber alle der Messstelle zugehörigen Geräte und Einrichtungen mit.

2.3 Die Verantwortung für den Messstellenbetrieb beginnt mit der gemäß Ziffer 2.1 mitgeteilten und bestätigten Übernahme der Messstelle vom bisherigen Messstellenbetreiber oder vom Netzbetrieb Gas der SWP.

3 Abmeldung der Messstelle

3.1 Wird der Vertrag zwischen Anschlussnehmer und Messstellenbetreiber über den Betrieb der Messstelle beendet, meldet der Messstellenbetreiber die Messstelle beim Netzbetrieb Gas der SWP mit Angabe der vorgesehenen Beendigung des Messstellenbetriebes bis zum fünften Werktag des Monats, mit dessen Ablauf der Messstellenbetrieb enden soll, ab. Der Netzbetrieb Gas der SWP hat bis zum 15. Werktag des Monats vor Ende des Messstellenbetriebes diese Abmeldung zu bearbeiten.

- 3.2 Ist der Netzbetrieb Gas der SWP nachfolgender Messstellenbetreiber, ist zwischen diesen und dem Messstellenbetreiber eine Vereinbarung über die Verfahrensweise bezüglich der vorhandenen Messgeräte des Messstellenbetreibers zu treffen, z.B. Regelungen über den Ausbau.
- 3.3 Der Messstellenbetrieb endet mit Übernahme der Messstelle durch den neuen Messstellenbetreiber oder dem Netzbetrieb Gas der SWP.

4 Meldung Geräteeinbau, -wechsel oder -ausbau

- 4.1 Zur Meldung von Geräte, -wechsel oder -ausbau verwendet der Messstellenbetreiber die vom Netzbetrieb Gas der SWP vorgegebenen Zählerscheine. Die Zählerscheinformulare werden dem Messstellenbetreiber vom Netzbetrieb Gas der SWP als elektronische Formulare zur Verfügung gestellt. Die Zählerscheine sind dem Netzbetrieb Gas der SWP spätestens fünf Werktage nach der Montage zuzusenden.
- 4.2 Bei fernablesbaren Zählern oder Zusatzeinrichtung erfolgt der Einbau oder Wechsel von Geräten im rechtzeitigen Zusammenwirken zwischen Messstellenbetreiber und dem Netzbetrieb Gas der SWP unter vollständiger Erfassung des Lastgangs, des Ausbaugerätes und einer Testabfrage des neuen Gerätes.
- 4.3 Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes sind neue Gerätekonstellationen vorab mit dem Netzbetrieb Gas der SWP bezüglich Kompatibilität mit der Zählerfernablesung abzustimmen.

5 Ausbau von Geräten des Netzbetriebes Gas der SWP

Sofern der Netzbetrieb Gas der SWP bisheriger Messstellenbetreiber ist und keine andere Regelung zwischen diesem und dem Messstellenbetreiber getroffen wurde, baut der Messstellenbetreiber die in der Verfügungsgewalt des Netzbetriebes Gas der SWP befindlichen Geräte aus. Der Messstellenbetreiber informiert den Netzbetrieb Gas der SWP unverzüglich über den Ausbau. Die ausgebauten Geräte werden beim Anschlussnehmer zur Abholung durch den Netzbetrieb Gas der SWP hinterlegt. Alternativ können die Messgeräte durch den Messstellenbetreiber unverzüglich an den Netzbetrieb Gas der SWP zurückgesendet werden (siehe Anlage 5).

6 Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung

Das Zählverfahren oder die Tarifierung wird vom Netzbetrieb Gas der SWP vorgegeben. Zählverfahren bzw. Tarifierung können nur mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Bezüglich der Fristen und der Abwicklung bei einer Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung stimmen sich beide Seiten rechtzeitig im Vorhinein ab.

Anlage 5

Ansprechpartner des Netzbetriebes Gas der SWP

1 Netzbetreiber

Messstellenbetriebsrahmenvertrag

E-Mail: nb@stadtwerkepremnitz.de

2 Dienstleister des Netzbetreibers

2.1 An- und Abmeldungen von Messstellen

Datenaustausch

Meldung der Fertigstellung

Technische Mindestanforderung

Inbetriebnahme von Messeinrichtungen mit Zählerfernauslesung

Meldung von Messgerätestörungen, Störungsbeseitigung, Ersatzwerte

Rückgabe von Messgeräten des Netzbetreibers

2.2 VIU-Anmeldung

Anmeldung einer Gasanlage

2.3 Störungen an Kunden- oder Netzanlagen

3 Messstellenbetreiber

3.1 Messstellenbetriebsvertrag

Name

Abteilung

Straße

PLZ Ort

3.2 Störungsdienst und Datentransfer

Name

Abteilung

Straße
PLZ Ort